

Reglement für den Patenschaftsfonds

1. Die franziskanische Gemeinschaft der Deutschen Schweiz eröffnet und führt einen Patenschaftsfonds. Dieser Fonds dient der franziskanischen Basisarbeit und den daraus entstehenden Projekten.
2. Der Patenschaftsfonds wird geäufnet durch Spenden, Vergabungen und Legate, die zu diesem Zweck eingehen, sowie durch Zuwendungen aus der FG-Rechnung auf Beschluss des FG-Rates.
3. Die Mittel des Patenschaftsfonds stehen ausschliesslich für franziskanische Basisarbeit in der Schweiz zur Verfügung. Sie dürfen verwendet werden für (Aufzählung nicht abschliessend):
 - Impuls-, Kurs- und Reisetätigkeit im Zusammenhang mit franziskanischer Spiritualität
 - Engagement im Franziskanischen Dachverband (INFAG)
 - Betreuung der FG-Mitglieder (Einzelmitglieder, Regional- und Ortsgemeinden)
 - Kurskosten einzelner Teilnehmenden und Familien für franziskanische Angebote
 - defizitäre franziskanische Angebote im Antoniushaus Mattli
 - nicht gedeckte Auslagen für die Nutzung der Infrastruktur des Antoniushauses Mattli in Zusammenhang mit franziskanischen Angeboten oder durch franziskanische Arbeitsgruppen. Für welche Gruppen diese Regelung Anwendung findet, entscheidet der FG-Rat.
4. Der FG-Rat genehmigt jährlich im Rahmen des Jahresbudgets eine Kompetenzsumme.
5. Der FG-Rat kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Auflösung und die Verwendung der Mittel beschliessen, wobei dem Willen der Gönner und Spenderinnen Rechnung zu tragen ist.
6. Einzelheiten über Kompetenzen sind in den Vereins-Statuten festgelegt.

Beschlossen durch den Rat der Franziskanische Gemeinschaft der Deutschen Schweiz.

Morschach, 15. März 2014

FG Co-Vorsteherin
Adèle Colombo

FG Co-Vorsteherin
Nadia Rudolf von Rohr